

Familiennachzug zu Minderjährigen mit subsidiärem Schutz

Stand: 01.12.2024

1.

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen ausschließlich den Familiennachzug zu Minderjährigen mit subsidiärem Schutz. Für diese hat das Auswärtige Amt Mitte November 2024 die Weisungslage geändert. Seine Rechtsauffassung ist vom VG Berlin und dem OVG Berlin-Brandenburg bestätigt worden. Minderjährige mit anderen humanitären Aufenthaltstiteln sind nicht betroffen.

Bisher sind vier Beschlüsse des VG Berlin in Eilverfahren bekannt. Drei Verfahren betreffen Buchungen bei der Botschaft Beirut, ein Verfahren eine Buchung in Istanbul. Zwei Beschlüsse sind inzwischen vom OVG bestätigt worden. In allen Fällen handelt es sich um Familienangehörige eines Minderjährigen aus Syrien, der als subsidiär Schutzberechtigter im Bundesgebiet lebt und kurz vor Erreichen der Volljährigkeit steht. In den Eilverfahren ist versucht worden, einen Sondertermin und ein Visum zur rechtzeitigen Einreise für die Angehörigen zu erstreiten. In allen Fällen hat das Verwaltungsgericht die Anträge zurückgewiesen.

2.

Das Auswärtige Amt hat aus diesen Entscheidungen rechtliche Konsequenzen gezogen und mit einem Runderlass vom 11.11.2024 die Auslandsvertretungen angewiesen, keine Sondertermine mehr für den Nachzug von Angehörigen in diesen Fällen zu gewähren.

Dabei unterscheidet das Amt weiterhin zwei Fallgruppen in Hinblick auf Sondertermine:

Die 1. Fallgruppe betrifft besonders gelagerte medizinische Gründe (beispielsweise Erkrankungen, die nur im Bundesgebiet zu behandeln sind) oder Fälle mit einer akuten Gefahr für Leib und Leben der Angehörigen, sowie Fälle, in denen der Tod der Referenzperson in Kürze bevorsteht. Für diese Fallgruppe werden weiterhin Sondertermine ermöglicht unter der Voraussetzung, dass die genannten Gründe mit hinreichend aussagekräftigen Unterlagen nachgewiesen werden. Das betrifft insbesondere medizinische Dokumente, Krankengeschichten oder Atteste. Die Grenze für die Vergabe der Sondertermine ist in diesen Fällen die Kapazität der Auslandsvertretungen.

Ganz allgemein kann nach der Rechtsprechung gesagt werden, dass Umstände nicht berücksichtigt werden, die alle oder zumindest die große Mehrzahl der Einwohner eines Land betreffen. Damit scheiden z.B. eine schlechte Wirtschaftslage und allgemeine Bedrohungen als Grund für einen Sondertermin aus.

Die 2. Fallgruppe betrifft den Nachzug zu Minderjährigen kurz vor deren Volljährigkeit. Diese werden grundsätzlich nicht mehr vergeben, sofern die Minderjährigkeit der Referenzperson der einzige Grund für den Sondertermin darstellt. Das Auswärtige Amt beruft sich dabei vor allem auf die schiere Zahl der Wünsche für einen Sondertermin, die je nach Auslandsvertretung bis zu 60 % der Termine ausgemacht habe. Dadurch würden normale Antragsteller in unangemessener Weise benachteiligt, weil ihr Vorsprachetermin immer weiter in die Zukunft hinausgeschoben werden müsste. Davon seien insbesondere alleinstehende Frauen mit kleinen Kindern betroffen, aber auch andere schutzbedürftige Personen. Letztlich hätten, so das Auswärtige Amt, auch normale Antragsteller ein Recht auf Gleichbehandlung ihrer Anträge.

3.

Die Rechtsprechung hat diese Argumentation aufgegriffen. Sie bestätigt die Auffassung des Auswärtigen Amtes, wonach allein der bevorstehende Eintritt der Volljährigkeit kein zureichender Grund für einen Sondertermin ist. In den Entscheidungsgründen wird ausführlich auf die Argumentation des Auswärtigen Amtes eingegangen und die von diesen mitgeteilten Zahlen der gewünschten Sondertermine übernommen. Ein Abweichen von der üblichen Terminvergabepraxis sei nur bei einem substantiiert dargelegten Ausnahmefall geboten. Wenn nur der Eintritt der Volljährigkeit bevorsteht, fehlt es danach an einem Anordnungsgrund, der zwingende prozessuale Voraussetzung für einen Eilantrag ist.

Die Gerichte weisen weiter darauf hin, dass auch bei einem Eilverfahren zwingend vorher eine Vorsprache bei der Auslandsvertretung erfolgt sein muss. Die in § 5 Absatz 1a Aufenthaltsgesetz geforderte allgemeine Erteilungsvoraussetzung der geklärten Identität und Staatsangehörigkeit setzt voraus, dass die Auslandsvertretung im Rahmen einer Vorsprache vorgelegte Personenstandsurkunden, Reisepässe und andere Dokumente auf ihre Echtheit überprüfen und mit den Angaben der Antragsteller vergleichen kann. Es reicht nicht aus, lediglich auf die allgemeine Stimmigkeit der Antragsangaben und eventueller Fotokopien von Dokumenten hinzuweisen. Generell könnten die erforderlichen Prüfungen nur im Rahmen einer tatsächlichen Vorsprache erfolgen.

Es gebe im Regelfall auch keinen Grund, ausnahmsweise von dieser Voraussetzung abzuweichen. Zwar erlaube § 5 Abs. 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz unter bestimmten Umständen ein Abweichen von der Regelerteilungsvoraussetzung. Solche Umstände lägen jedoch nicht in dem bevorstehenden Eintritt der Volljährigkeit begründet. Berücksichtigt werden müsse, dass die Referenzpersonen in den meisten Fällen schon sehr bald volljährig werden würden, eine besondere Schutzbedürftigkeit bestehe daher nicht mehr. Die Rechtsprechung berücksichtigt auch die extrem hohe Belastung der Auslandsvertretungen. Allgemein gehaltene Hinweise auf höherrangiges Recht in Form des GG, des Unions- und Völkerrechts rechtfertige keine Abweichung von der Regelerteilungsvoraussetzung.

Das OVG Berlin-Brandenburg weist ferner darauf hin, dass ein Familiennachzug zwingend den Besitz eines Aufenthaltstitels voraussetzt. Es genügt nicht, dass der Aufenthalt lediglich erlaubt ist. Ebenso reicht die bloße Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nicht aus.

4.

Insgesamt stellt diese Entwicklung eine wesentliche Verschärfung der Situation für den Nachzug von Familienangehörigen zu einem Minderjährigen mit subsidiärem Schutz dar, wobei einzelne Erwägungen auch generell auf den Familiennachzug übertragen werden können.

Theoretisch ist es weiterhin möglich, eine Ausnahme von der Regelerteilungsvoraussetzung vorzutragen. Diese Problematik ist bekannt, zum Beispiel bei einer Ausnahme von der Sicherung des Lebensunterhalts oder bei der Vorlage von Personenstandsurkunden zur Klärung der Identität.

Die Rechtsprechung schließt diese Möglichkeit ausdrücklich nicht aus, setzt aber die Hürden so hoch, dass sie in der Praxis kaum zu erfüllen sind. Es müssen dafür die zur Klärung der Identität erforderlichen Dokumente und Pässe im Original entweder schon bei der Botschaft eingereicht sein, oder sie müssten im Rahmen des Eilverfahrens dem Gericht vorgelegt werden. Ersteres wird ohne Sondertermine nicht möglich sein, das Zweite dürfte auf unüberwindliche praktische Probleme stoßen. Offen bleibt auch, wie das Gericht die Echtheit und Plausibilität der Dokumente im Rahmen eines Eilverfahrens überprüfen soll.

Weiterhin möglich ist ein Nachzug zu diesem Personenkreis, wenn der Eintritt der Volljährigkeit nicht unmittelbar bevorsteht. Gerichte und Auswärtiges Amt weisen ausdrücklich auf Kinder unter 14

Jahren hin, die besonders schutzbedürftig sind (§ 7 Abs. 1 Nummer 1 SGB VIII). Kombiniert mit Härtefallgründen aus der oben unter 2. genannten Fallgruppe 1 kommt ein Sondertermin nach wie vor in Betracht.

5.

Diese Veränderung hat weitreichende Auswirkungen auf die Beratungspraxis, die im Interesse aller Beteiligten berücksichtigt werden sollten.

Antrag auf Sondertermin und Eilantrag sind nun für die typischen Fälle des Familiennachzuges zu einem Minderjährigen mit subsidiärem Schutzstatus sinnlos, wenn seine Volljährigkeit kurz bevorsteht, aber sonst keine besonderen Umstände vorliegen. Auch wenn die Rechtsprechung ein Schlupfloch offengelassen hat, dürfte es in der Praxis in nahezu allen Fällen aussichtslos sein, die Voraussetzungen zu erfüllen.

Bitte bedenken Sie, wie schwer es beispielsweise ist, ein Absehen von der Erteilungsvoraussetzung des gesicherten Lebensunterhalts zu begründen. Regelerteilungsvoraussetzung bedeutet nun einmal, dass die Auslandsvertretung grundsätzlich ohne geklärte Identität kein Visum erteilen darf. Die Gerichte sehen das nicht anders.

Bei möglichen Ausnahmen gilt es im Auge zu behalten, dass ein Eilantrag immer voraussetzt, dass ein Hauptsacheverfahren bereits läuft. Es ist also zuerst zu prüfen, ob bereits ein Visumantrag bei der Botschaft eingegangen ist. In allen Fällen sollte zuerst versucht werden, den besonders gelagerten Ausnahmefall gegenüber der Botschaft vorzutragen und um einen Sondertermin zu bitten. Erst im Falle einer Ablehnung kommt gegebenenfalls der Eilantrag in Betracht.

Denkbar wäre ein Eilantrag, wenn der Vorsprachetermin bereits stattgefunden hat und lediglich die lange Bearbeitung durch Botschaft oder Ausländerbehörde die rechtzeitige Erteilung des Visums zu vereiteln droht. In diesen Fällen hatte die Botschaft bereits Gelegenheit, die Identität zu prüfen.

Denkbar wäre auch ein Eilantrag, der mit der Volljährigkeit nichts zu tun hat, sondern ein jüngeres Kind betrifft (besonders Kinder unter 14 Jahren). Je jünger das Kind ist, desto eher ist es auf die Anwesenheit seiner Familie angewiesen. Möglicherweise ist ein Eilantrag gar nicht notwendig, wenn unter Hinweis auf die Schutzbedürftigkeit ein Sondertermin beantragt wird. Da man nicht unter Zeitdruck steht, sollte das auf jeden Fall zuerst versucht werden. Dabei kann man auf den hohen Stellenwert des Kindeswohls in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ebenso hinweisen wie auf die unkalkulierbar lange Dauer des Visaverfahrens.

Denkbar wären weiter ein Sondertermin und ein Eilantrag, wenn zur drohenden Volljährigkeit andere Gründe hinzutreten, etwa medizinische Härtefälle. Diese müssen hinreichend belegt sein. Vorher sollte man auf jeden Fall unter Hinweis auf den medizinischen Härtefall versuchen, doch noch einen Vorsprachetermin zu erhalten. Denn auch in diesem Fall muss die Botschaft zumindest Gelegenheit gehabt haben, die Identität zu prüfen.

Es versteht sich, dass die nachziehenden Familienangehörigen über gültige Pässe und einwandfreie Personenstandsurkunden verfügen müssen. Sind diese nicht vorhanden, lohnt sich das Verfahren ohnehin nicht.

In jedem Fall müssen Sie dem Minderjährigen bzw. seinem Vormund die neue Verwaltungspraxis und Rechtsprechung erläutern, damit gar nicht erst Hoffnungen geweckt werden. Besonders die minderjährigen Jugendlichen dürften sich dabei in einer schwierigen Lage befinden, da doch ihre

Familie erwartet, dass sie den Nachzug für die Eltern und ggf. auch minderjährige Geschwister ermöglichen.

6.

In diesem Zusammenhang gilt es noch einmal darauf hinzuweisen, dass der Familiennachzug zu einem Minderjährigen mit subsidiärem Schutzstatus im Ermessen der Auslandsvertretung und der Ausländerbehörde steht. Dieser Aspekt muss nicht nur im normalen Visaverfahren, sondern auch bei der Beantragung eines Sondertermins und bei einem Eilantrag berücksichtigt werden. Besonderer Wert muss auf die Darlegung eines humanitären Grundes im Sinne von § 36a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz gelegt werden, wo diese beispielhaft dargestellt werden. Auch wenn in der Praxis eine Ablehnung nur selten auf einen fehlenden humanitären Grund gestützt wird, muss dazu doch in ausreichendem Umfang vorgetragen werden.

Nicht unberücksichtigt bleiben darf auch § 36a Abs. 2 Satz 2 Aufenthaltsgesetz, der das Kontingent zulässiger Visa auf monatlich 1000 begrenzt. Nach den vorliegenden Informationen wird diese Zahl seit Oktober 2023 regelmäßig überschritten. Zuständig für die Auswahl der Antragsteller im Rahmen der Visaerteilung ist das Bundesverwaltungsamt. Es entscheidet nach internen Richtlinien über die Vergabe. Gegen diese Entscheidung kann nicht gerichtlich vorgegangen werden.

Es empfiehlt sich daher dringend, bereits bei Antragstellung, spätestens aber bei der Beantragung eines Sondertermins (erst recht bei einem Eilantrag) ausführlich Gründe für ein Visum vorzutragen. § 36a Abs. 2 Aufenthaltsgesetz nennt das Kindeswohl und besondere Integrationsaspekte als solche Gründe. Mit der Referenzperson muss deshalb geklärt werden, welche Integrationsbemühungen sie erfolgreich abgeschlossen hat, ob Wohnraum oder gesicherter Lebensunterhalt gewährleistet sind (auch wenn diese rechtlich nicht vorgeschrieben sind) und ob sie einer geregelten Beschäftigung nachgeht. Auch Deutschkenntnisse nachziehender Familienangehöriger spielen eine Rolle.

Alle diese Aspekte erhöhen Ihren Arbeitsaufwand in Fällen dieser Art. Es ist meines Erachtens aber sinnvoller, diese Arbeit gründlich durchzuführen und sich auf Fälle zu beschränken, wo entsprechende Erfolgsaussichten sind. Das dürfte immer noch die große Mehrzahl der Verfahren sein. Inwieweit man sich noch mit nahezu aussichtslosen Verfahren im Rahmen eines Familiennachzuges zu einem Minderjährigen mit subsidiärem Schutz beschäftigt, muss jedem Mitarbeiter selbst überlassen bleiben. Auf jeden Fall sollte man die Begründung eines Sondertermins und erst recht den Eilantrag einem Rechtsanwalt überlassen, das Risiko ist zu groß!

Robert Stuhr
Erding, den 01.12.2024